



Merkblatt

zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen von Grundwasser für Zwecke der Versorgung mit **Brauchwasser**

A. Allgemeines

Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Nutzung neuer Wassergewinnungsanlagen - bei vorhandenen Anlagen mindestens 6 Monate vor Ablauf einer vorhandenen Erlaubnis - zu stellen. Im Regelfall werden **4 vollständige Antragsausfertigungen** mit allen erforderlichen Unterlagen benötigt. Je Gewinnungsanlage ist ein eigener vollständiger Antrag erforderlich.

Vor Antragstellung empfiehlt sich eine Abstimmung mit der Erlaubnisbehörde über Art und Inhalte der Antragsunterlagen. Um Nachforderungen von Antragsunterlagen, Verzögerungen bei der Bearbeitung oder gar eine kostenpflichtige Zurückweisung des Antrags wegen Unvollständigkeit zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Antragsunterlagen von einem **qualifizierten Planungsbüro** aufstellen zu lassen.

Der Antrag soll über die jeweilige Stadt-/Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Andernfalls wird die Stellungnahme der Stadt/Gemeinde nach dem Antragseingang eingeholt. Das kann manchmal zu einer Zeitverzögerung führen.

B. Antragsunterlagen

1. Antragsvordruck

Bitte **vollständig** ausfüllen und unterschreiben.

2. Erläuterungsbericht

Ausführliche, vollständige Beschreibung und Begründung der beantragten Grundwasserentnahme. Dazu gehören insbesondere:

- Genaue Bezeichnung des Betreibers der Wasserversorgung. Bei Wasserinteressentengemeinschaften mit Aussagen über die Rechtsform.
- Beschreibung des Versorgungsgebietes und des Versorgungszwecks.
- Bezeichnung (Name) und Baujahr der Wassergewinnungsanlage sowie nachvollziehbare Beschreibung mit Angaben zur Fassungsart, Tiefenlage, Abdeckung, Sammelbehälter, verwendete Baustoffe, -materialien etc.
- Minimale und maximale Schüttung in m³/Tag mit Datum der Messung
- Beschreibung der Lage der Gewinnung in der Örtlichkeit (näheres Einzugsgebiet) mit Angaben zur Geländeform, Nutzungen, Bewuchs, Zuwegungen etc.
- Ermittlung des Einzugsgebietes und Beschreibung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse im Einzugsgebiet mit Aussagen zu den Auswirkungen der Entnahme auf den Wasserhaushalt und auf vorhandene Nutzungen unter besonderer Berücksichtigung möglicher Nutzungskonflikte.
- Aussage zu anderen Gewässer-Benutzungen im Einzugsgebiet, insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung (vgl. § 37 Abs. 2 LWG)
- Länge, Nennweite und Material der Hauptrohrleitungen.
- Wasserbedarfsnachweis - Begründung der Entnahmemenge anhand einer Wasserbedarfsermittlung und Wasserbilanz
- Geeignete Angaben zur Vorprüfung der Feststellung der UVP-Pflicht

Die untere Wasserbehörde hat bei Grundwassergewinnungen nach den Vorschriften des UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist oder nicht (Feststellung der UVP-Pflicht, § 5 Abs. 1 UVPG). Zum Inhalt und zum Verfahren der Vorprüfung wird auf §§ 4 ff. UVPG verwiesen. Wegen ihrer verfahrenlenkenden Wirkung sollte sie möglichst **vor** dem Einreichen des Antrags erfolgen.

Nr. 13.3 und 13.4 der Anlage 1 zum UVPG machen folgende Vorgaben (Auszug):

13.3	Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser ..., jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von		
13.3.1	... (fällt in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg)	X	
13.3.2	100.000 m ³ bis weniger als 10 Mio. m ³ ,		A

13.3.3	5.000 m ³ bis weniger als 100.000 m ³ , wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind;		S
13.4	Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung;		A
13.5	Wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft (sofern nicht von Nr. 13.3 ... erfasst), einschl. Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung, mit einem jährlichen Volumen an Wasser von		
13.5.1	100.000 m ³ oder mehr,		A
13.5.2	5.000 m ³ bis weniger als 100.000 m ³ , wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind;		S

A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG
S = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

In der Vorprüfung sind die Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG auf die Schutzgüter des UVPG überschlägig abzuschätzen (Soll-Ist-Vergleich).

Gemäß § 7 Abs. 4 UVPG ist der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 des UVPG zu übermitteln, um die Behörde in die Lage zu versetzen, die Vorprüfung durchzuführen. Ein Antrag auf eine neue Erteilung einer Benutzung ist ein Neuvorhaben, auch bei schon vorhandenen Anlagen/ausgeübten Benutzungen. In diesem Fall sind die Änderungen gegenüber dem bisherigen Zustand darzulegen. Auch der Vergleich mit der Null-Variante (Betriebsaufgabe der Gewinnung) kann eine Rolle spielen.

(Nur) Falls seitens der unteren Wasserbehörde eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) festgestellt wird, ist zusätzlich zu den Wasserrechtsunterlagen - ggf. nach Durchführung eines Scopingtermins, § 15 UVPG - der UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG beizufügen. An dem Verfahren wird die Öffentlichkeit beteiligt.

3. Übersichtskarte

Ausschnitt aus der topographischen Karte M. 1:25.000 oder gleichwertig, mit Kennzeichnung der Entnahmestelle

4. Übersichtsplan

Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte M. 1:5.000 oder 1:10:000 mit eindeutiger Markierung der Entnahmestelle und **Darstellung des Wassereinzugsgebietes**

5. Lageplan

Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte/Flurkarte im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit eindeutiger Darstellung der örtlichen Situation. Dazu gehören insbesondere:

- genaue Lage der Wassergewinnungsanlagen (Quellfassung, Sammelbehälter, Rohrleitungen)
- Bezeichnung der in Anspruch genommenen Grundstücke und deren Nachbargrundstücke nach dem Liegenschaftskataster (Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Einzeichnung der auf dem in Anspruch genommenen Grundstück und auf den Nachbargrundstücken vorhandenen Gebäude, Brunnen, Dungstätten, Entwässerungsanlagen und Einleitungsstellen in ein Gewässer
- Nordpfeil, Maßstab

6. Bauzeichnungen der Wassergewinnungsanlage

Maßstäbliche Darstellung der Wassergewinnungsanlage, insbesondere der Quellfassung und des Quellsammelbehälters bzw. des Abschlussbauwerkes bei Brunnen, in Grundriss und Schnitt(en). Die Zeichnungen sollen den Zustand der Anlagen nach Bauausführung dokumentieren.

7. Bei Tiefbrunnen: Bohrprofil

mit Schichtenverzeichnis, Ausbauplan und Dokumentation des Pumpversuchs mit grafischer Darstellung der Ergebnisse.

8. Einverständniserklärung

des Eigentümers des Grundstücks, auf dem sich die Wassergewinnungsanlage befindet, sofern nicht selbst Antragsteller/in